

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der öffentliche Credit

Nebenius, Carl Friedrich

Carlsruhe, 1820

I. Preußen

[urn:nbn:de:bsz:31-269650](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269650)

Fünftes Kapitel.

Preußen und verschiedene andere Staaten.

I.

Preußen.

Die Größe der Preussischen Staatsschuld ist durch eine königliche Verordnung vom 17. Januar 1820 welche über die Verzinsung und Tilgung derselben Bestimmungen giebt, ihrem Betrage nach, bekannt geworden.

Die gesammte verzinsliche Schuld beläuft sich über 206 Millionen Thaler, die unverzinsliche in Tresorthokenscheinen und Kassenbillets bestehend, die nur 11 Millionen beträgt, kann man, da sie nicht viel mehr als $\frac{1}{7}$ der Jahreseinkünfte beträgt, der schwebenden Schuld der übrigen Staaten vergleichen.

Da noch 25,911,649 Rthlr. auf den Provinzen ruhen, deren Vereinigung mit der allgemeinen Staatsschuld noch bevorsteht, so beschränkten sich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verzinsung und Tilgung einstweilen auf eine Schuldenmasse von 180 Millionen Thaler.

Diese erfordern 7,637,177 Rthlr. zur Verzinsung. Der Tilgungsfonds beläuft sich nach Abzug eines für die unverzinsliche Schuld angelegten Postens auf 2,485,850 Thlr. Die Verwendung auf die verschiedenen Schuldposten ist ungleich,

aber im Durchschnitte beläuft sich derselbe auf ohngefähr $\frac{1}{72}$ des Schuldkapitals. Der Zuwachs, den der Tilgungsfonds durch die Zinsen von den getilgten Kapitalien erhält, ist bey dem größten Theile der Schuld sehr beschränkt. *)

Unter dem Tilgungsfonds ist eine Million Thaler begriffen, welche durch Verkauf von Domänen aufgebracht werden soll. Dieses Hülfsmittel, das andere Staaten zur Verstärkung des Tilgungsfonds ebenfalls mit Erfolg angewendet haben, und noch anwenden, gehört zu den außerordentlichen. Ohne Zweifel wird das Nationaleinkommen wachsen, wenn die Domänen aus der Verwaltung des Staats in die Hände von Privateigenthümern übergehen; und die Staatscasse wird durch Befreyung von den Zinsen der, unter dem Nominalbetrage eingekauften Schuldbriefe weit mehr gewinnen, als sie durch die entgehenden Domänengefälle verliert. Bey dem großen Reichthum an Domänen wird die preussische Regierung dieser Maßregel auch eine große Ausdehnung geben können. Allein auf jeden Fall muß man den Verlust an Domäneneinkünfte, in welchem geringem Verhältniß er auch zu den Ersparnissen an Zinsen stehen mag, in Rechnung tragen, wenn man das Ganze des Staatshaushalts und das letzte Resultat der Maßregel im Auge behält.

Ohne diese außerordentlichen Zuflüsse zum Tilgungsfonds in Anschlag zu bringen, beträgt der Aufwand, der aus den laufenden Staatseinkünften zur Schuldentilgung genommen werden kann, $\frac{1}{121}$ des Schuldkapitals. **) Man sieht, daß die

*) Man sehe den dritten Anhang. 3. Abs. Preußen.

**) Es ist hier wie bey den übrigen Staaten von dem Nominalkapital die Rede. Die effective Wirksamkeit ist also, so lange die Papiere nicht auf Pari stehen, bedeutend stärker.

Wirksamkeit des preussischen Tilgungsfonds noch etwas stärker als der britische, aber schwächer als der österreichische, französische und russische ist.

Wenn die neuen preussischen Papiere, die von dem englischen Anlehen herühren, auf mehreren Märkten höher zu stehen pflegen, als die französischen und österreichischen, so darf man nicht vergessen, daß die vertragmäßigen Bestimmungen über die Tilgung, welche die Rückerstattung des Kapitals innerhalb 28 Jahren sichert, auf den Preis jener neuen preussischen Papiere einen günstigen Einfluß haben müssen.

Die Kapitalien, die Preußen im J. 1818, aus dem Ausland erhalten, und die zum großen Theil zur Tilgung von Rückständen verwendet wurden, konnte im Lande nicht ohne günstigen Einfluß bleiben. Der plötzliche Zufluß bedeutender Kapitalien war auch in der Nachfrage nach fremden Papieren, besonders nach den österreichischen neuen Staatsschuldscheinern fühlbar, die, wie schon bemerkt worden ist, zu Berlin höher im Preise zu stehen pflegen, als die einheimischen Fonds.

Die auswärtige preussische Schuld steht in einem sehr starken Verhältnisse zur innern, indem sie über $\frac{1}{2}$ des auf die allgemeine Staatscasse übernommenen Schuldkapitals beträgt, und im Jahre 1820 bis 1821 für Zinszahlung und Tilgung 2,868,000 Thaler erfordert. *)

*) Zwar befindet sich ein Theil der neuen vom englischen Anlehen herrührenden Schuldscheine im schulden Lande selbst, aber von der alten Schuld befinden sich auch bedeutende Summen im Auslande.